



**Außenbereichssatzung
„Adolphsdorfer Straße“, 3. Änderung
(Grundstück: Adolphsdorfer Straße 96)
Gemeinde Grasberg**

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 05.12.2024 die 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Grasberg, den 10.12.2024

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 223/4, Flur 1, Gemarkung Adolphsdorf (Baustandort Nr. 96). Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

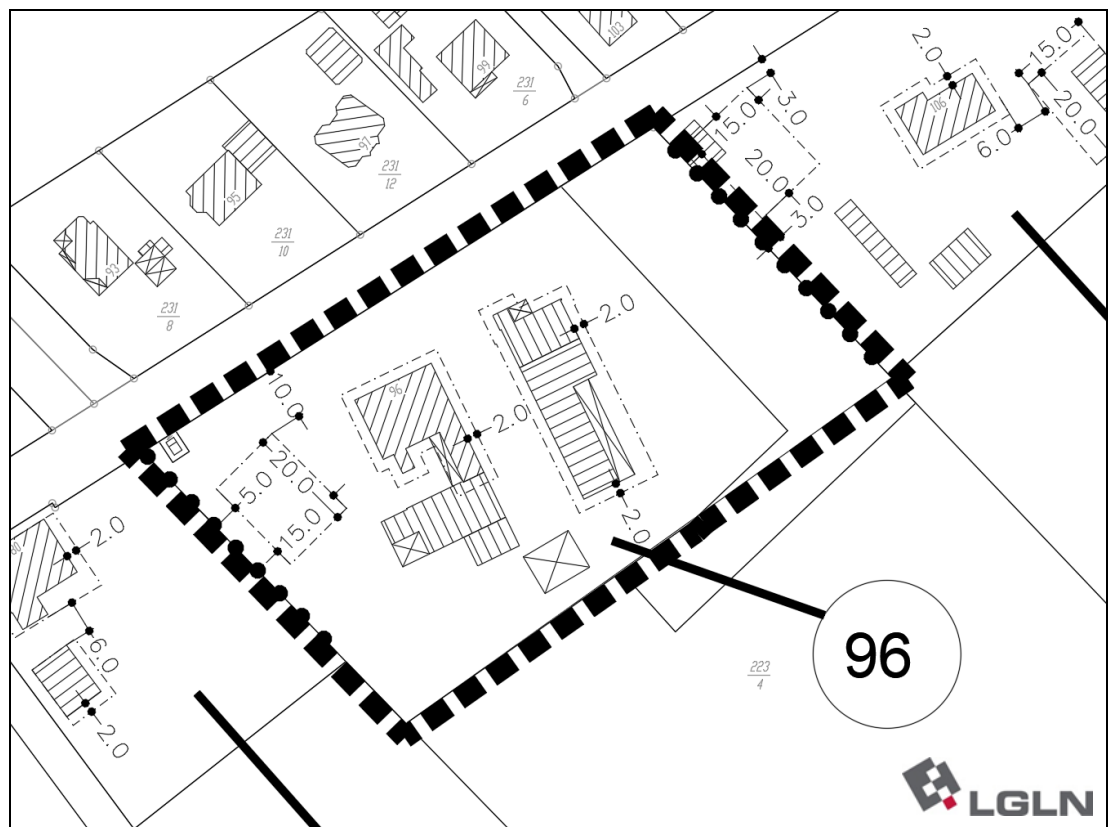


Abb. 1: Geltungsbereich der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“

3. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Planzeichnung wird am Baustandort Nr. 96 wie folgt geändert:



Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Planzeichenerklärung (gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)	
	Baugrenze / überbaubare Grundstücksflächen
Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)	
	Grenze der Außenbereichssatzung
	Baustandorte
	Nummerierung der Baustandorte

4.

HINWEIS

Gegenteilige Inhalte der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 08.08.2024 die Aufstellung der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdofer Straße“ beschlossen.

Grasberg, den 10.12.2024

L.S.

gez. Schorfmann
Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 19.07.2024 / 04.11.2024

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. B. Lichtblau

3. VERKÜRZTE UND EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 08.08.2024 dem Entwurf der 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ sowie der Begründung zugestimmt und die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen. Die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.09.2024 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 18.10.2024.

Grasberg, den 10.12.2024

L.S.

gez. Schorfmann
Bürgermeisterin
(Schorfmann)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.12.2024 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 10.12.2024

L.S.

gez. Schorfmann
Bürgermeisterin
(Schorfmann)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 09.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 09.12.2024 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 10.12.2024

L.S.

gez. Schorfmann
Bürgermeisterin
(Schorfmann)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Adolphsdorfer Straße“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

.....
Bürgermeisterin
(Schorfmann)